



Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
Bauverwaltung
Alte Pfarrgasse 3
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

per E-Mail: bauverwaltung@bad-neustadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
11.08.2023	[REDACTED]	380-[REDACTED]	380-[REDACTED]	[REDACTED]	12.09.2023
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	

**Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Lebenhan" + 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, ST Lebenhan, Landkreis Rhön-Grabfeld
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 4,9 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Lebenhan auf dem Flurstück Nr. 4165 der Gemarkung Lebenhan direkt an der Kreisstraße NES14, in der Nähe befinden sich zwei Aussiedlerhöfe. Die nächste Wohnbebauung am Ort Lebenhan liegt etwa 650 Meter entfernt. Die durch die PV-Anlage erzeugte elektrische Energie soll zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden. Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des örtlichen Energieversorgers erfolgt in Rücksprache mit diesem an die bestehende 110 kV-Leitung. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 15. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,54 ha erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Bauleitplanung orientiert sich an dem kommunalen Kriterienkatalog der Stadt Bad Neustadt für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik. Die Planungshilfe zur Steuerung von FF-PVA für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung darüber hinaus als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Für den vorliegenden Planentwurf lässt sich feststellen, dass eine Vorbelastung des Standortes durch andere Infrastruktureinrichtungen nicht gegeben ist. Die 20kV-Leitung ist nicht als Vorbelastung zu werten. Aus dem Raumordnungskataster der höheren Landesplanungsbehörde lässt sich allerdings ableiten, dass ein vorbelasteter Alternativstandort mit geringem Raumwiderstand auf der Gemarkung Lebenhan auch nicht offensichtlich ist.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Hügelland nordwestlich von Bad Neustadt“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit. Laut Umweltbericht hat der Geltungsbereich kaum Bedeutung für die Naherholung. Das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet an, ist jedoch nicht direkt betroffen.

Insgesamt wird der Standort daher aus landes- und regionalplanerischer Sicht mit Blick auf das Landschaftsbild als vertretbar erachtet. Nach hiesiger Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energieatlas Bayern erscheint eine gewisse Einsehbarkeit der FF-PVA von den südlichen Wohngebietszeilen des Ortes Lebenhan aus wahrscheinlich, da diese etwas höher liegen und das Gelände bis zur Anlage abfällt. Es ist außerdem anzunehmen, dass das direkte Umfeld der genannten Aussiedlerhöfe durch die geplante Anlage stark beeinträchtigt wird. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, die Eingrünung der Anlage besonders unter dem Aspekt des Sichtschutzes zu gestalten.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben „Solarpark Lebenhan“.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

